



Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - 40150 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold **Düsseldorf,**
Köln, Münster

Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200
Bearbeitersfin Herr Jungbluth
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4236
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4372

Datum

4. September 2001/Gam

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI B 3 - 78-12/6

Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ("aG" im Schwerbehinderten-Ausweis) und Blinden kann gemäß VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO Parkerleichterung (Parkausweis für Behinderte) erteilt werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können unabhängig von der "aG"-Einstufung der Versorgungsämter im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterung gern. § a_6 Abs. 1 Nr. 11 StVO gewähren. Darauf habe ich in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Aufgrund zunehmender Anträge von Personengruppen ohne "aG"-Merkzeichen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung, ist jedoch, ein einheitliches Handeln der Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen geboten.

Daher weise ich hiermit, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, auf die Personengruppen hin, die für entsprechende Ausnahmegenehmigungen in Frage kommen:

Gehbehinderte mit dem Merkzeichen "G", sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nur knapp verfehlt wurden (anerkannter Grad der Behinderung mind. 70 % und max. Aktionsradius ca. 100 m),

- Morbus-Crohn-Kranke und Colitis-Ulkerosa-Kranke mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 60 %,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mind. 70 %.

Diesen besonderen Gruppen von Schwerbehinderten Menschen können gem. § 46 Abs. 1 die in VwV zu § 46 zu Nr. 11, StVO aufgeführten Parkerleichterungen gewährt werden. Von der Parkerleichterung ausgenommen ist jedoch das Parken auf den mit Zeichen 314 oder 315 StVO mit dem Zusatzschild "Rollstuhlfahrer-

Es ist lediglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung auszustellen, und nicht der Parkausweis für Behinderte auszugeben.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf das Land NRW zu begrenzen.

Es wird empfohlen, keine Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Versorgungsämter werden in Amtshilfe tätig und geben eine Stellungnahme nach Aktenlage ab.

Ich bitte die Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Schäfer



Beglaubigt:

A. Schäfer

Angestellte

Ausnahmegenehmigung Nr. : zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Behinderte

gültig in Nordrhein-Westfalen

Genehmigungsbehörde:

Gültig bis:

(Dienstsiegel)

Der auf der Rückseite genannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem wahlweisen Kraftfahrzeug

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (VZ 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290 StVO), bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (VZ 314 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern und auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden, zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.
- Das Parken auf Parkplätzen mit dem Zusatzschild "Rollstuhlfahrer" ist nicht erlaubt.

Genehmigungsinhaber/-in:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Anschrift)

Auflagen und Bedingungen:

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs § 1 StVO Gebrauch gemacht werden.
2. Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt besonders in den durch VZ 283 (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
4. Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist diese Ausnahmegenehmigung von außen gut sichtbar innen vor der Windschutzscheibe auszulegen.
5. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286) und im Bereich eines Zonenhalteverbots (VZ 290), wenn durch Zusatzschild das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2. Bild 291 StVO) nachzuweisen.
6. Soweit zum Zeichen "Parkplatz" (VZ 314 StVO) das Zusatzzeichen "Pkw" angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim "Parken auf Gehwegen" (VZ 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
7. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
8. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Die auf der Vorderseite gewährten Parkerleichterungen dürfen nur durch den oben genannten Genehmigungsinhaber/die oben genannte Genehmigungsinhaberin in Anspruch genommen werden.
9. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

Parkausweis light

Um auch behinderten Menschen, die nicht die Voraussetzungen der Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ erfüllen, das Parken zu erleichtern, haben einige Bundesländer sich auf eine weitere Ausnahmegenehmigung, eine Art „Parkausweis light“ geeinigt. Dieser Ausweis ist gelb, und mit ihm darf man sein Fahrzeug zwar nicht auf Behindertenparkplätzen abstellen, kann aber die übrigen Vergünstigungen des blauen Parkausweises (siehe Kasten „Was Sie noch alles dürfen“) nutzen. Nach HANDICAP-Recherchen werden solche gelben Ausweise in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg Vorpommern, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, in Thüringen sowie in Bremen ausgestellt. Darüber hinaus gibt es verschiedene teils unübersichtliche Einzelregelungen von Kommunen. Eine Anfrage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ihres Wohnortes lohnt sich also allemal.

Den „Parkausweis light“ erhalten jedoch nur ganz bestimmte Gruppen von schwerbehinderten Personen, wobei ein hoher GdB allein nicht ausreicht.

Text: Ursula Obermayr, Foto: Volker Neumann
Anzeige

Wer erhält die Ausnahmegenehmigung?

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa leiden, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung mit einem GdB hierfür von wenigstens 70.

Zuständig für die Genehmigung ist die Straßenverkehrsbehörde Ihres Wohnortes.